



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2024  
COM(2024) 201 final

2024/0107 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union in unzureichendem Maße oder gar nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren ohne Mengenbeschränkung ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ (ETQG) alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollaussetzungen geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren ist es notwendig, die Warenbezeichnung, die Einreihung, die besondere Maßeinheit oder die Anforderungen an die Endverwendung zu ändern. Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag betrifft weder Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, noch Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP); Freihandelsabkommen).

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Umwelt, Entwicklung und Außenbeziehungen.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

---

<sup>1</sup>

ABl. L 466 vom 29.12.2021, S. 1.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten<sup>2</sup>. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollaussetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung.<sup>3</sup> Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieser Regelung Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen durch diese Verordnung sind dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt.

Die Gruppe hat sorgfältig jeden einzelnen Antrag untersucht, um zu gewährleisten, dass Unternehmen in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe und zum anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

---

<sup>2</sup> ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

<sup>3</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation\\_suspensions\\_duties.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation_suspensions_duties.pdf)

Allen aufgeführten Aussetzungen liegt ein bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielter Konsens oder Kompromiss zugrunde. Es wurden keine potenziell ernsten Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der derzeit im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen in der Liste der Waren, die von der Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs profitieren würden, keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Diese Zollaussetzungen führen zu Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 14 953 591 EUR pro Jahr. Die negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 11 215 193 EUR pro Jahr (d. h. 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

Die Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln werden durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Eigenmittelbeiträge kompensiert.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates<sup>1</sup> die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs von der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> genannten Art (im Folgenden „Zollsätze des GZT“) für diese Waren ausgesetzt. Die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführten Waren können daher ohne Mengenbeschränkungen zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Bestimmte Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, werden in der Union nicht in ausreichender Menge hergestellt, um den spezifischen Bedarf der Abnehmerindustrien in der Union zu decken. Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit bestimmten Waren zu gewährleisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass gleiche oder gleichartige Waren oder Ersatzwaren in der Union nicht in ausreichenden Mengen hergestellt werden, ist es notwendig, für die Zollsätze des GZT auch für diese Waren eine vollständige Aussetzung zu gewähren.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 (ABl. L 466 vom 29.12.2021, S. 1). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2278/oj>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

- (3) Zur Förderung der integrierten Herstellung von Batterien in der Union sollte eine teilweise Aussetzung der Zollsätze des GZT für bestimmte, mit der Batterieherstellung zusammenhängende Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, gewährt werden, wobei berücksichtigt wird, dass die Unionsproduktion dieser Waren nicht geeignet ist, den spezifischen Bedarf der Abnehmerindustrien in der Union zu decken. Der Tag für die verbindliche Überprüfung dieser Aussetzungen sollte auf den 31. Dezember 2024 festgelegt werden, damit diese Überprüfung die kurzfristige Entwicklung des Batteriesektors in der Union berücksichtigt.
- (4) Die Warenbezeichnung, die Einreihung, die besondere Maßeinheit und die Anforderungen an die Endverwendung für bestimmte Aussetzungen der autonomen Zollsätze des GZT, die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen.
- (5) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung von Zollsätzen des GZT für bestimmte Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 aufgeführt sind, beizubehalten. Die Aussetzungen für diese Waren sollten daher mit Wirkung vom 1. Juli 2024 aus diesem Anhang gestrichen werden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2021/2278 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollaussetzungen zu vermeiden und die in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten dargelegten Leitlinien zu befolgen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollaussetzungen für die betroffenen Waren ab dem 1. Juli 2024 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:**

Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

### **2. HAUSHALTSLINIEN:**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2024 veranschlagter Betrag: 24 620 400 000 EUR

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Haushaltlinie	Einnahmen	Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: zweites Halbjahr 2024]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2024	-5,6

Stand nach der Maßnahme	
	[2024 bis 2028]
Artikel 120	-11,2 Mio. EUR/Jahr

Der Anhang umfasst 66 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2024 bis 2028 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 31 491 754 EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 56 685 157 EUR pro Jahr.

Aus dem Anhang wurden 47 Waren gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen, ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2023, geschätzte Mehreinnahmen von 41 731 566 EUR pro Jahr.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird der sich aus dieser Verordnung ergebende Verlust an Einnahmen für den EU-Haushalt mit 56 685 157 EUR - 41 731 566 EUR = 14 953 591 EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 11 215 193 EUR pro Jahr veranschlagt.

#### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMΑΒNAHMEN**

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2024  
COM(2024) 201 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates zur Aussetzung der in  
Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen  
Parlaments und des Rates genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte  
landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

Der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2278 wird wie folgt geändert:

1. die Einträge mit den folgenden Seriennummern werden gestrichen: 0.2543, 0.2930, 0.2932, 0.2990, 0.3534, 0.3559, 0.3564, 0.3577, 0.3580, 0.3611, 0.3618, 0.4644, 0.4645, 0.4757, 0.5263, 0.5818, 0.5920, 0.6109, 0.6241, 0.6242, 0.6244, 0.6259, 0.6263, 0.6347, 0.6370, 0.6476, 0.6563, 0.6564, 0.6634, 0.6769, 0.6774, 0.6857, 0.6874, 0.6893, 0.6934, 0.7121, 0.7259, 0.7456, 0.7598, 0.7649, 0.7704, 0.7788, 0.7975, 0.7994, 0.8176, 0.8178 und 0.8462;

2. die folgenden Einträge ersetzen die Einträge mit denselben Seriennummern:

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.4080	ex 1517 90 99	10	Pflanzenöl und/oder mikrobielles Öl, raffiniert, mit einem Gehalt an: — Arachidonsäure von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 GHT, oder — Docosahexaensäure von 12 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 GHT, auch: — mit Sonnenblumenöl mit hohem Ölsäuregehalt (HOSO) standardisiert, — mit einem Gehalt an Antioxidantien von 0,005 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,1 GHT	0 %	-	31.12.2026
0.5110	ex 2818 10 91	20	Sinterkorund mit mikrokristalliner Struktur, bestehend aus Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1), Magnesiumaluminat (CAS RN 12068-51-8) und den Seltenerd-Aluminaten Yttrium, Lanthan und Neodym, mit einem Gehalt (berechnet als Oxid) an: — Aluminiumoxid von 92 % GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 % GHT, — Magnesiumoxid von 2 GHT ( $\pm$ 1,5 GHT), — Yttriumoxid von 1 GHT ( $\pm$ 0,6 GHT) und — entweder Lanthanoxid von 3 GHT ( $\pm$ 2,2 GHT) oder — Lanthanoxid und Neodymoxid von 2 GHT ( $\pm$ 1,2 GHT), von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	0 %	-	31.12.2025
0.8073	ex 2912 19 00	20	Acrylaldehyd (CAS RN 107-02-8), mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr zur Herstellung von Riechmitteln oder pharmazeutischen Zwischenstoffen <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2025
0.8527	ex 2933 39 99	63	1-Methyl-4-piperidon (CAS RN 1445-73-4) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.5131	ex 2933 69 80	55	Terbutryn (ISO) (CAS RN 886-50-0) zur Verwendung als Rohstoff zur Herstellung von technischen Konservierungsmitteln in anderen Sektoren als für Pestizide <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2025
0.8354	ex 2933 79 00	23	(S)-2-Amino-3-[(S)-2-oxopyrrolidin-3-yl]propanamid-hydrochlorid (CAS RN 2628280-48-6) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2027
0.8359	ex 2933 99 80	64	(1R,2S,5S)-3-[(S)-3,3-Dimethyl-2-(2,2,2-trifluoracetamido)butanoyl]-6,6-dimethyl-3-azabicyclo[3.1.0]hexan-2-carbonsäure (CAS RN 2755812-45-2) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2027

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7318	ex 3603 50 00	10	Zünder für Gasgeneratoren mit: — einer maximalen Gesamtlänge von 15,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 29,4 mm, und — einer Stiftlänge von 6,4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12,6 mm	0 %	-	31.12.2028
0.5727	ex 3811 21 00	29	Additiv bestehend — zu 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 GHT, aus Calcium-C16-24-Alkylbenzolsulfonaten (CAS RN 70024-69-0), — zu 30 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 GHT aus Mineralölen zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2027
0.6435	ex 3811 21 00	48	Additive, — überbasische Magnesium-(C20-C24)-Alkylbenzolsulfonate (CAS RN 231297-75-9) enthaltend und — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 25 GHT, jedoch nicht mehr als 50 GHT, — mit einer Gesamtbasenzahl von mehr als 350, jedoch nicht mehr als 450, zur Verwendung bei der Herstellung von Schmierölen oder zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2024
0.8366	ex 3812 39 90	85	Lichtstabilisator, Reaktionsprodukt von Stearinsäuremethylester mit 1-(2-Hydroxy-2-methylpropoxy)-2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinol (CAS RN 300711-92-6) mit einer Reinheit von weniger als 90 GHT	0 %	-	31.12.2027
0.4520	ex 3920 62 19	32	Transparente Poly(ethylenterephthalat)folie, — beidseitig mit einer Dicke von 7 nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 nm, oder beidseitig mit einer Dicke von 7 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 µm, auch beschichtet mit organischen Stoffen auf Acrylbasis, — mit einer Oberflächenspannung von 36 dyn/cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 39 dyn/cm, oder 3 oder 4 durchsichtigen Schichten, einer zweiten PET-Schicht und anderen, Fluorharz enthaltenden Schichten, — mit einer Lichtdurchlässigkeit von mehr als 70 %, — mit einem Trübungswert von nicht mehr als 1,3 %, — mit einer Gesamtdicke von 10 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 µm, — mit einer Breite von 800 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1600 mm	0 %	-	31.12.2028
0.8291	ex 3921 90 55	70	Membran mit einer Polyamid- und einer Polysulfonschicht auf einer Trägerschicht aus Poly(ethylenterephthalat) mit — einer Gesamtdicke von 0,25 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,40 mm, — einem Gesamtgewicht von 109 g/m <sup>2</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 114 g/m <sup>2</sup> ,	0 %	m <sup>2</sup>	31.12.2026
0.8372	ex 4411 12 92	10	Faserplatten: — mit einer Dicke von 2,20 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,80 mm, — mit einer Dichte von 0,95 g/cm <sup>3</sup> oder mehr, — auf beiden Seiten lackiert oder mit Melaminfolie bezogen und — mit Abmessungen von 1300 mm x 1100 mm oder weniger,	0 %	-	31.12.2027

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8123	ex 8479 89 97	28	Integrierte elektrische Bremseinheit für die sofortige Erzeugung des erforderlichen hydraulischen Drucks beim Bremsen, die volle elektronische Bremssteuerung und die Ermöglichung des regenerativen Bremsens bei Kraftfahrzeugen mit: — elektronischen Bremsassistenten, — durch bürstenlosen Elektromotor angetriebener Hydraulikeinheit, — Bremsflüssigkeitsbehälter zur Verwendung bei der Herstellung von Hybrid-Personenkraftwagen (1)	0 %	-	31.12.2025
0.5577	ex 8501 31 00	50	Bürstenlose Gleichstrommotoren, mit: — einem Außendurchmesser von 80 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Versorgungsspannung von 4 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 V, — einer Leistung bei 20 °C von 200 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 750 W, — einem Drehmoment bei 20 °C von 2,00 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 7,00 Nm, — einer Nenndrehzahl bei 20 °C von 600 rpm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 100 rpm, — auch mit einer Riemenscheibe, — auch mit einem elektronischen Leistungssteuerungssensor/-regler	0 %	-	31.12.2027
0.5978	ex 8501 31 00 ex 8501 32 00	55 40	Gleichstrommotor auch mit Kommutator, zum Antrieb elektrischer Handwerkzeuge, Rasenmäher oder Haushaltsgeräte mit: — einem Außendurchmesser von 24,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 140 mm, — einer Drehzahl von 3 300 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 200 U/min, — einer Nennversorgungsspannung von 3,6 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 230 V, — einer Ausgangsleistung von 37,5 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 400 W, — einer verfügbaren Stromstärke von nicht mehr als 20,1 A, — einem maximalen Wirkungsgrad von 50 % oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.4731	ex 8501 31 00	58	Permanenterregerter Gleichstrommotor mit — einem Außendurchmesser einschließlich Montageflansch von 27 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 mm, — einer Nenndrehzahl von nicht mehr als 25 000 U/min, — einer Leistung von 45 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 W und — einer Versorgungsspannung von 9 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 V, — auch mit Mehrphasenwicklung, — auch mit Kurbelscheibe, — auch mit Kurbelgehäuse, — auch mit Lüfterrad, — auch mit Abdeckung, — auch mit Zentralrad/Sonnenrad, — auch mit Drehzahl- und Drehrichtungsgeber, — auch mit Drehzahl- oder Drehrichtungssensor (Typ Resolver oder Hall-Effekt), — auch mit Montageflansch zur Verwendung bei der Herstellung von luftgefederten Sitzten für Zugmaschinen, Erdbewegungsmaschinen und Gabelstapler oder zur Verwendung bei der Herstellung von Aktuatoren für höhenverstellbare Möbel (1)	0 % <sup>(1)</sup>	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7029	ex 8505 11 10	20	Waren aus einer Neodym-Legierung in Form eines Rechtecks, Dreiecks, Quadrats oder Trapezes, — auch gewölbt, — auch mit abgerundeten Ecken oder schiefwinklig, — auch farblich gekennzeichnet, — auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert, — auch bestehend aus miteinander verbundenen und elektrisch isolierten Segmenten mit: — einer Länge von 9 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 105 mm, — einer Breite von 5 mm oder mehr, höchstens jedoch 105 mm, — einer Stärke von 2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 mm, — dazu bestimmt, nach Magnetisierung zu Dauermagneten zu werden	0 %	-	31.12.2026
0.5584	ex 8505 11 10	23	Stangen in Form von gewölbten Rechtecken, die eine Neodym enthaltende Legierung enthalten, mit: — einer Länge von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 52 mm, — einer Breite von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 42 mm, — auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert, dazu bestimmt, nach Magnetisierung zu Dauermagneten zu werden	0 %	p/st	31.12.2027
0.7567	ex 8505 11 10	25	Dauermagnete, aus einer Neodym-Legierung, zylindrisch geformt: — mit Kerbe, — mit Innengewindebohrung auf einer Seite, — mit einer Länge von 97,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 225 mm, — mit einem Durchmesser von 19 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 mm, — auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert	0 %	-	31.12.2024
0.5585	ex 8505 11 10	28	Waren, die eine Neodym enthaltende Legierung enthalten, in Form von Ringen, Rohren, Hülsen oder Manschetten: — mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 45 mm, — mit einer Höhe von nicht mehr als 45 mm, — auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert, dazu bestimmt, nach Magnetisierung zu Dauermagneten zu werden	0 %	p/st	31.12.2027
0.3740	ex 8505 11 10	30	Dauermagnete aus einer Neodym-Legierung, entweder in Form eines Rechtecks, auch gewölbt, auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert, mit: — rechteckigem oder trapezförmigem Querschnitt, — einer Länge von nicht mehr als 140 mm, — einer Breite von nicht mehr als 90 mm und — einer Dicke von nicht mehr als 55 mm, oder in Form eines gewölbten Rechtecks mit: — einer Länge von nicht mehr als 75 mm, — einer Breite von nicht mehr als 40 mm, — einer Dicke von nicht mehr als 7 mm und — einem Krümmungsradius von mehr als 86 mm, jedoch nicht mehr als 241 mm, — Nickel- und Kupferschichten oder in Form einer Scheibe mit: — einem Durchmesser von nicht mehr als 90 mm, — auch in der Mitte gelocht	0 %	p/st	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.5948	ex 8505 11 10	35	Ware aus einer Neodym-Legierung in Form einer Scheibe, mit: — einem Durchmesser von nicht mehr als 90 mm, — auch in der Mitte gelocht, — Kupfer-, Nickel- und/oder Zinkschichten, dazu bestimmt, nach Magnetisierung zu Dauermagneten zu werden	0 %	-	31.12.2024
0.7789	ex 8505 19 10	20	Dauermagnet aus agglomeriertem Ferrit, in Form von gewölbten Rechtecken, auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert, mit: — einer Länge von 16,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 110,2 mm, — einer Breite von 14,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 75,2 mm, — einer Dicke von 4,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 13,2 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Rotoren für Elektromotoren (1)	0 %	-	31.12.2024
0.5937	ex 8505 19 90	30	Waren aus agglomeriertem Ferrit, in Form einer Scheibe, auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert, mit: — einem Durchmesser von nicht mehr als 120 mm, — in der Mitte gelocht, dazu bestimmt, nach Magnetisierung Dauermagnete mit einer Remanenz zwischen 245 mT und 470 mT zu werden	0 %	-	31.12.2024
0.7299	ex 8505 19 90	45	Ware aus agglomeriertem Ferrit, in Form eines Rechtecks, auch schiefwinklig, mit: — einer Länge von 26,85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 32,15 mm, — einer Breite von 7,6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 9,55 mm, — einer Dicke von 5,3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 5,8 mm und — einem Gewicht von 6,1 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,3 g, dazu bestimmt, nach Magnetisierung zu einem Dauermagneten zu werden	0 %	p/st	31.12.2027
0.7511	ex 8505 19 90	60	Waren aus agglomeriertem Ferrit in Form von gewölbten Rechtecken, — auch mit einer Oberflächenbehandlung überzogen oder passiviert, — auch mit abgerundeten Ecken, mit: — einer Länge von 9 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 101 mm, — einer Breite von 9 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 101 mm, — einer Dicke von 1,85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15,15 mm dazu bestimmt, nach Magnetisierung zu Dauermagneten zu werden	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7663	ex 8507 60 00	18	Lithium-Ionen-Polymer-Akkumulatorpack mit Batteriemanagementsystem und CAN-Bus-Schnittstelle mit: — 6 Modulen mit 90 Zellen oder mehr, jedoch nicht mehr als 192 Zellen, — einer Nennspannung von 280 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 V, — einer Nennkapazität von 9,7 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 Ah, — einer Ladespannung von 110 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 495 V und in einem Metallgehäuse mit: — einer Länge von nicht mehr als 1 723 mm, — einer Breite von nicht mehr als 1 162,23 mm, — einer Höhe von nicht mehr als 395 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen der Position 8703, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden können <sup>(1)</sup>	1.3 %	-	31.12.2024
0.8368	ex 8507 60 00	29	Wiederaufladbarer Lithium-Ionen-Batteriepacks in einem spezifischen Gehäuse, geeignet für die Verwendung in digitalen Fotoapparaten, mit: — einer Länge von 50 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 mm, — einer Breite von 35 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 mm, — einer Höhe von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 45 mm, — einem Gewicht von 0,040 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,085 kg und — einer Kapazität von nicht mehr als 2 200 mAh	1.3 %	-	31.12.2024
0.5548	ex 8507 60 00	38	Module für die Montage von Lithium-Ionen-Batteriepacks mit: — einer Länge von 298 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 500 mm, — einer Breite von 33,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 209 mm, — einer Höhe von 75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 228 mm, — einem Gewicht von 3,6 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 17 kg, — einer Leistung von 458 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 510 Wh und — einer Spannung von weniger als 45 V oder mehr als 70 V	1.3 %	-	31.12.2024
0.8275	ex 8507 60 00	83	Module für die Montage von elektrischen Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: — einer Länge von 570 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 610 mm, — einer Breite von 210 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 240 mm, — einer Höhe von 100 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 mm, — einem Gewicht von 28 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 kg und — einer Kapazität von nicht mehr als 2 500 Ah und einer Nennenergie von weniger als 8,4 kWh zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen der Unterpositionen 8703 60, 8703 70, 8703 80 und 8704 60 <sup>(1)</sup>	1.3 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8419	ex 8507 90 80	55	Obere Kappe oder Gehäuse aus einer Aluminium- oder Eisenlegierung oder aus nichtrostendem Stahl: — auch Teile aus Aluminium und Aluminiumlegierungen enthaltend, — auch mit Dichtungselementen oder anderen Elementen aus Polymermaterial, — auch mit einer „Stromunterbrechungsvorrichtung“ und einem „Entlüftungsventil“, — auch mit Kunststoffsteckvorrichtungen, — mit einem Außendurchmesser von 17 mm oder mehr, nicht jedoch mehr als 18 mm oder rechteckig mit: — einer Länge von nicht mehr als 450 mm, — einer Breite von nicht mehr als 200 mm und — einer Höhe von nicht mehr als 150 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien ( <sup>1</sup> )	1.3 %	-	31.12.2024
0.8507	ex 8714 99 90	50	Hinterer Luftstoßdämpfer in Form eines Luftfederelements mit Öldämpfer zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern, einschließlich Elektrofahrrädern ( <sup>1</sup> )	0 %	p/st	31.12.2027

<sup>(1)</sup> Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.<sup>2</sup>

3. die folgenden Einträge werden entsprechend der numerischen Reihenfolge des in der zweiten und dritten Spalte angegebenen KN- und TARIC-Codes eingefügt:

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8619	ex 2905 39 95	25	Pinakol (CAS RN 76-09-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8604	ex 2912 29 00	65	Terephthalaldehyd (CAS RN 623-27-8) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8623	ex 2918 99 90	58	2,4-D (ISO) (CAS RN 94-75-7) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8641	ex 2920 90 10	23	1,3,2-Dioxathiolan-2,2-dioxid (CAS RN 1072-53-3) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	3.2 %	-	31.12.2028
0.8621	ex 2924 29 70	34	Essigsäure-tert-butyl [(1-aminocyclohexyl)methyl]carbamat (1/1) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8611	ex 2929 90 00	60	(2S)-2-[[2-[2-[2-[2-[2-[2-[2-[2-(2-Azidoethoxy)ethoxy]ethoxy]ethoxy]ethoxy]ethoxy]ethoxy]ethoxy]ethoxy]ethoxy]ethylamino]-2-oxoethoxy]acetyl]amino]-N-[4-(hydroxymethyl)phenyl]-6-[[[(4-methoxyphenyl)-diphenylmethyl]amino]hexanamid (CAS RN 1224601-12-0) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8640	ex 2931 90 00	43	Trimethylindium (CAS RN 3385-78-2) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8649	ex 2931 90 00	48	4-Phenoxybenzolboronsäure (CAS RN 51067-38-0) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8652	ex 2931 90 00	58	Trimethylgallium (CAS RN 1445-79-0) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8615	ex 2932 19 00	15	2-Methylfuran (CAS RN 534-22-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8636	ex 2932 19 00	25	Methyltetrahydro-2-furancarboxylat (CAS RN 37443-42-8) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8605	ex 2932 19 00	35	(2S,3S,4S,5R)-3-(3,4-Difluor-2-methoxyphenyl)-4,5-dimethyl-5-(trifluoromethyl)tetrahydrofuran-2-yl-4-nitrobenzoat (CAS RN 2875066-49-0) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8603	ex 2933 19 90	58	1H-Pyrazol (CAS RN 288-13-1) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8613	ex 2933 19 90	68	1-Methyl-1H-pyrazol-4-aminhydrochlorid (CAS RN 127107-23-7) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8639	ex 2933 29 90	43	2-Octyl-4,5-dihydro-1H-imidazol (CAS RN 10443-60-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8637	ex 2933 39 99	53	5-Methyl-2-pyridylamin (CAS RN 1603-41-4) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8618	ex 2933 39 99	56	2-[[[3-Methyl-4-(2,2,2-trifluorethoxy)pyridin-2-yl]methyl]sulfanyl]1H-benzimidazol (CAS RN 103577-40-8) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8624	ex 2933 39 99	58	tert-Butyl N-[5-(trifluormethyl)pyridin-3-yl]carbamat (CAS RN 1187055-61-3) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8656	ex 2933 39 99	66	(2S,4S)-4-Ethoxy-2-[4-(methoxycarbonyl)phenyl]piperidin-1-ium(2Z)-3-carboxyprop-2-enat (CAS RN 2408761-21-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8612	ex 2933 59 95	51	(1R,5S)-8-Benzyl-3,8-diazabicyclo[3.2.1]octan — 4-(4-Hydroxyphenyl)phenol (2:1) (CAS RN 2642049-87-2) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8602	ex 2933 59 95	54	2-Chlor-4-methylpyrimidin (CAS RN 13036-57-2) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8643	ex 2933 99 80	35	2-[6-Methyl-2-(4-methylphenyl)imidazo[1,2-a]pyridin-3-yl]essigsäure (CAS RN 189005-44-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8642	ex 2934 99 90	38	2-Chlor-9H-thioxanthen-9-on (CAS RN 86-39-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8601	ex 2934 99 90	50	Vutrisiran (INN) (CAS RN 1867157-35-4) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8606	ex 2935 90 90	41	Lenacapavir-Natrium (INNM) (CAS RN 2283356-12-5) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8635	ex 2940 00 00	70	alpha-D-Mannopyranose, 6-Aacetat-2,3,4-tribenzoat-1-(2,2,2-trichlorethanimidat) (CAS RN 346441-49-4) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8614	ex 2942 00 00	20	Dimethylaminboran (1:1) (CAS RN 74-94-2) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8678	ex 3204 17 00	28	Farbmittel C.I. Pigment Yellow 12 (CAS RN 6358-85-6) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Yellow 12 von 21 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2028
0.8676	ex 3207 30 00	30	Silberpaste mit einem Gehalt an: — Silber (CAS RN 7440-22-4) von 45 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT und — einem Festanteil (einschließlich Silber) von 59 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 92 GHT — zur Verwendung als Leiter bei der Herstellung von Solarzellen <sup>(1)</sup>	0 % <sup>(1)</sup>	-	31.12.2028
0.8630	ex 3207 30 00	40	Aluminumpaste mit einem Gehalt an: — Aluminium (CAS RN 7429-90-5) von 72 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 82 GHT — mit einer Viskosität von 10 Pa.s oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 Pa.s (Brookfield RVT, Spindel 14, 20 U/min, 25 °C ± 0,5 °C) — mit einer Aluminumpartikelgröße von nicht mehr als 25 µm zur Verwendung bei der Herstellung von Solarzellen <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8655	ex 3811 29 00	23	Additiv für Schmieröle, bestehend aus Molybdän, Bis(dibutylcarbamodithioato)di-µ-oxodioxodi-, sulfuriert (CAS RN 68412-26-0)	0 %	-	31.12.2028
0.8644	ex 3824 99 92	71	Mischung mit einem Gehalt von — 49 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 51 GHT Ethylencarbonat (CAS RN 96-49-1) und — 49 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 51 GHT 1,3-Propansulton (CAS RN 1120-71-4)	3.2 %	-	31.12.2028

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8670	ex 3910 00 00	85	Zweikomponentensilicon, mit einer Viskosität der Mischung von 3000 cPs oder mehr, jedoch nicht mehr als 6000 cPs (gemäß der Norm GB/T 2794) zur Verwendung als elektrisches Isoliermaterial in Verbindungskästen für Solarpanelee bei der Herstellung von Solarpaneelen <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8667	ex 3919 10 80 ex 3919 90 80	78 48	Polytetrafluorethylenfolie, —mit einer Dicke von 50 µm oder mehr, —mit einer Breite von 6,30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 740 mm, —mit einer Bruchdehnung von nicht mehr als 200 % und —einseitig mit einer Schicht eines druckempfindlichen Siliconklebstoffs von nicht mehr als 50 µm Dicke versehen	0 %	-	31.12.2028
0.8629	ex 3919 90 80	55	Schwarze Polyvinylchlorid-Folie — mit einem Glanzgrad von mehr als 25 Grad (nach ASTM D 2487) — auch auf einer Seite mit einer Schutzfolie aus Polyethylenen auf der anderen Seite mit einem mikrostrukturierten druckempfindlichen Acrylklebstoff und einer abziehbaren Schutzfolie versehen zur Verwendung bei der Herstellung von ausgestanzten Folien für Innen- und Außenflächen von Kraftfahrzeugen <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8664	ex 3926 90 97	22	Dichtungen aus Polyethylenschaum für Spiegel von Straßenfahrzeugen und ihre Bestandteile, im Thermoformverfahren hergestellt, mit: —einer Dichte von 20 kg/m <sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 kg/m <sup>3</sup> , —einer Zugfestigkeit von mindestens 170 kPa, —einem Wasseraufnahmekoeffizienten von nicht mehr als 1 %, —einer Länge von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 mm, —einer Höhe von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 mm, —einer Tiefe von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 250 mm	0 %	-	31.12.2028
0.8646	ex 4016 99 52	10	Aufhänger von Auspufftöpfen bestehend aus: —einer Stahlhalterung mit mindestens einem Befestigungsschloß —einem Silentblock zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8666	ex 6804 21 00	30	Stahldraht zum Zuschneiden und Quadrieren von Halbleitern —überzogen mit Diamantkörnern von 5 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 µm, —mit einem Drahtdurchmesser von 45 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 µm —mit einer Bruchfestigkeit von 11 N oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 N	0 %	-	31.12.2028
0.8663	ex 7009 91 00	10	Verchromter Glasspiegel mit —einer Länge von 155 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 158 mm, —einer Höhe von 115 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 mm, —einem Blind-Spot-Sensor mit einem Modul zur Bewegungserkennung des toten Winkels, mit einer Randlumineszenz von mindestens 5 000 cd/m <sup>2</sup> und einer Zentrlumineszenz von mindestens 7 000 cd/m <sup>2</sup> , —einer Heizfolie mit einem Widerstand von 1,1 kOhm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,35 kOhm bestimmt für die Montage in einem Gehäuse als Fahrzeugaußenspiegel, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugspiegeln <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8682	ex 7009 91 00	20	Asphärisches, konkav oder flach verchromte Glassiegel, bereit zum Einrahmen: —mit einer Länge von 140 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 215 mm, —mit einer Höhe von 104 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 138 mm, —mit einem Krümmungsradius von 0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 330 mm, —mit einer Reflexion von mehr als 40 %, zur Herstellung von Kraftfahrzeug-Spiegeln (1)	0 %	-	31.12.2028
0.8616	ex 7019 90 00	50	Starre Dämmplatten, hergestellt durch Vakuumkompression von mit gasdichten Schutzfolien umhüllten Glasfasern, zur Verwendung bei der Herstellung von Kühl- und Gefrierschränken und deren Kombinationen (1)	0 %	-	31.12.2028
0.8668	ex 8402 90 00	10	Vormontierte Prozessmoduleinheit einer Ethancrackanlage, mit: —einem Prozessdampferzeugungssystem, das Dampf aus vorbehandeltem Quenchwasser zur Verwendung als Verdünnungsdampf in Dampfspaltöfen erzeugt, —einem Kondensatsystem zum Sammeln, Filtern und Entlüften von Dampfkondensaten, die anschließend als Kesselspeisewasser wiederverwendet und innerhalb der Crackanlage weiter verteilt werden, und —einem Fackelsystem zum Sammeln, Trennen und Verdampfen von nicht verwertbaren kohlenwasserstoffhaltigen Freisetzung aus verschiedenen Anlagen in einem Dampfspalter und deren Übertragung an die Fackeln	0 %	-	30.06.2025
0.8610	ex 8409 91 00	28	Vergaser mit: —2 Montagelöchern mit einem Durchmesser von 31 mm, —einem Drosselbohrungsdurchmesser von 18 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 19,05 mm —zur Verwendung bei der Herstellung eines Zweitaktmotor-Rasentrimmers (1)	0 %	-	31.12.2028
0.8651	ex 8414 59 25	50	Axialventilatoren mit eingebautem Motor, zur Erzeugung eines Luftstroms für die Kühlung von Kompressoren und die Verteilung von Luft mit —einer Betriebsspannung von mehr als 10 V, jedoch nicht mehr als 14 V oder —einer Wechselspannung von mehr als 185 V, jedoch nicht mehr als 254 V, —einer Betriebstemperatur von -40 °C oder höher, jedoch nicht höher als 70 °C zur Verwendung bei der Herstellung von Wärmepumpen-Wäschetrocknern sowie von Kühl- oder Gefrierschränken (1)	0 %	-	31.12.2028
0.8648	ex 8414 59 35	40	Elektrisches Gebläse zur Kühlung des Batteriemoduls —mit einer Betriebsspannung von 9 VDC (Gleichstrom) oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 VDC (Gleichstrom), —mit einem elektrischen Zentrifugalventilator, —mit einem Steckverbinder, —mit einem Kunststoffgehäuse, —auch mit einer Steuereinheit für den Elektromotor des Ventilators zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Batterien für Hybrid- und Elektrofahrzeuge (1)	0 %	-	31.12.2028
0.8679	ex 8417 80 50	10	Vormontierte Prozessmoduleinheit einer Ethancrackanlage, mit einer Länge von mehr als 29 m, einer Breite von mehr als 35 m, einer Höhe von mehr als 66 m und einem Gewicht von mehr als 5 500 t, mit zwei nichtelektrischen Dampfspaltöfen zur Dehydrierung, bestehend aus einem Strahlungsteil und einem Konvektionsteil zur Herstellung von Ethylen und Propylen aus Ethan	0 %	-	30.06.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8669	ex 8419 40 00	10	Vormontierte Prozessmoduleinheit einer Ethancrackanlage, mit: —Quenchwasserkreisläufen, einen Wärmetauscher und Umwälzpumpen zur Kühlung und Rückgewinnung von Wasser umfassend, —einem Wasserreinigungssystem zur Entfernung von Kohlenwasserstoffverunreinigungen aus dem Quenchwasser, das dann zur Herstellung von Verdünnungsdampf (außerhalb des Moduls) wiederverwendet wird, —einem Pyrolyseölreinigungssystem zur Trennung von Pyrolysebenzin, Schweröl und Koksfraktionen von den aus dem Quenchwasser entfernten Kohlenwasserstoffverunreinigungen, —einem Start-up-Verdampfer mit Ethan als Einsatzstoff und Überhitzer zur Verdampfung und Erhitzung des Ethan-Einsatzstoffes, bevor das Ethan zu den Spaltöfen (außerhalb des Moduls) geleitet wird, —einem System zur Aufbereitung des Propan-Einsatzstoffes zur Filterung, Verdampfung und Überhitzung des Propan-Einsatzstoffes, bevor das Propan zu den Spaltöfen (außerhalb des Moduls) geleitet wird, und —einem Aufbereitungssystem für chemisch reines Propylen zur Filterung und Trocknung von chemisch reinem Propylen, bevor es in den Deethanisierer (außerhalb des Moduls) geleitet wird	0 %	-	30.06.2025
0.8680	ex 8419 50 80	20	Vormontierte Prozessmoduleinheit einer Ethancrackanlage, mit: —einem Ethylen-Kühlsystem mit offenem Kreislauf, das mit einem externen Ethylenkühlkompressor integriert werden soll, —Pumpen und einem Wärmetauscher zur Lieferung von Ethylen an eine externe Pipeline, und —einem Propylen-Kühlsystem mit geschlossenem Kreislauf, das mit einem externen Propylen-Kältemittelkompressor integriert werden soll	0 %	-	30.06.2025
0.8675	ex 8419 89 98	10	Vormontierte Prozessmoduleinheit einer Ethancrackanlage, mit: Ausrüstung, die mit einem externen mehrstufigen, zentrifugalen Spaltgaskompressor zur Komprimierung von Kohlenwasserstoffgasen verbunden ist, um die nachgelagerte Weiterverarbeitung in miteinander verbundener Ausrüstung zu ermöglichen, mit: —Kühlvorrichtungen, —Gas-/Flüssigkeitsabscheidern und —Pumpen zur Kondensierung und Entfernung von Wasser und schwereren Kohlenwasserstoffen und zur Verhinderung der unerwünschten Bildung von polymeren Nebenprodukten, Ausrüstung in Verbindung mit einem externen Laugeturm mit: —Umwälzpumpen für Laugenwasser zur Unterstützung eines externen Laugeturms bei der Entfernung von sauren Gasen (Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff) aus dem Spaltgas, —einem System zur Vorbehandlung von verbrauchter Lauge, Abscheider, Pumpen und Mischer umfassend, —einem Wärmetauscher für die Vorkühlung von Spaltgas und —einem Abscheider zur Entfernung von Wasser aus Spaltgas	0 %	-	30.06.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8632	ex 8467 99 00	10	Schneidelemente einer Stabheckenschere: — in Form eines Heckenscherenaufsetzes, — mit einer Messerlänge von 60 cm und einer Zahnöffnung von 30 mm, — mit Winkelverstellung der Klinge, — mit integriertem einstufigem Getriebe, — mit einem Gehäuse aus Magnesiumguss zur Verwendung bei der Herstellung von Gartenmaschinen und Elektrowerkzeug <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8673	ex 8479 89 97	33	Vormontierte Prozessmoduleinheit einer Ethancrackanlage, mit: — verschiedenen Destillationskolonnen (Depropanisierer, Deutanisierer und Degreenoiler) und den dazugehörigen Wärmetauschern, Pumpen und Abscheidern, — einer Kühlanlage mit Wärmetauschern und einem Abscheider zur Kondensierung von C2 in einem Gasstrom, — einem System zur Trennung von Wasserstoff und Methan aus Spaltgas mit Wärmetauschern, Abscheidern, Turbinen, Kompressoren und einer Wasserstoffreinigungseinheit (Druckwechseladsorptionseinheit), — zugehöriger Ausrüstung einer C3-Spalter-Destillationskolonne, die Wärmetauscher, Pumpen und Abscheider umfasst, und — einem Vinylacetylen-Hydrierungssystem, das Hydrierungsreaktoren, Filter, Mischer, Abscheider, Kondensator und Wärmetauscher umfasst	0 %	-	30.06.2025
0.8681	ex 8479 89 97	43	Vormontierte Prozessmoduleinheit einer Ethancrackanlage, mit: — einem System zur Filterung und Kühlung von getrocknetem Spaltgas, — einer Deethanisierer-Destillationskolonne und der dazugehörigen Ausrüstung für die Trennung von C2-/C3+-Kohlenwasserstoffen, — einem Acetylen-Hydrierungssystem zur Entfernung von Acetylen aus einem C2-Gasstrom, — einem Brenngasbehälter zur Speicherung von Brenngas für Spaltöfen und — einem System zur Regeneration von Trocknern in einer Crackanlage	0 %	-	30.06.2025
0.8626	ex 8483 40 23	20	Kegelrad: — hergestellt aus Leichtmetalllegierungen und Stahl, — gebaut mit einem geraden oder schrägverzahnten Kegelradgetriebe, — mit einem Winkel zwischen den Wellen von 30 Grad oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 Grad, — mit einem Verhältnis von 1:1,3 oder mehr, jedoch nicht mehr als 1:1,46, zur Verwendung bei der Herstellung von Rasentrimmern, Freischneidgeräten und anderen Arten von Gartenmaschinen <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8625	ex 8483 40 23	30	Kegelrad: — hergestellt aus Leichtmetalllegierungen und Stahl, — gebaut mit einem geraden Kegelradgetriebe, — mit einem Winkel zwischen den Wellen von 24 Grad oder nicht mehr als 35 Grad zur Verwendung bei der Herstellung von Rasentrimmern, Freischneidgeräten und anderen Arten von Gartenmaschinen <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8609	ex 8501 31 00	48	Bürstenlose Gleichstrom-Elektromotoren: —mit einer Nennleistung von 240 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 260 W, —mit einer Spannung von 36 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 52 V, —mit einem Drehmoment von 20 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 140 Nm, —mit einem Gehäuse aus Aluminium, Aluminiumlegierung oder Kunststoff, —auch mit eingebautem Regler, —mit einer Kommunikationsfunktion in der LIN- oder UART-Schnittstelle, —mit einem Gewicht von 1,5 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 5,0 kg, —angepasst für die Montage in einem Fahrradrahmen zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrrädern <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8608	ex 8501 31 00	49	Bürstenlose Gleichstrom-Elektromotoren: —mit einer Nennleistung von 240 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 260 W, —mit einer Spannung von 36 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 52 V, —mit einem Drehmoment von 30 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 Nm, —mit einer Kommunikationsfunktion in der UART- oder CAN-Schnittstelle, —mit einem inneren Planetengetriebe mit festem oder veränderlichem Übersetzungsverhältnis, —hergestellt aus einem mit einer CNC-Maschine bearbeiteten Guss, —mit Gehäuse aus Aluminium, —mit einem Gewicht von 2,3 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,4 kg, —angepasst für die Montage am vorderen oder hinteren Fahrradrad <sup>(1)</sup>	0 %	-	31.12.2028
0.8662	ex 8503 00 99	53	Druckgegossene Rotorabdeckung für das Kühlkanalsystem des Elektromotors: —aus Aluminium EN AC-47100-F, —mit einer Verschlusskappe aus rostfreiem Stahl, —kugelgestrahl und bearbeitet, —dicht bis zu 1 ml pro Minute oder weniger bei einem Druck von 2,75 bar, —mit einer Härte von 70 HBW oder mehr (2,5/62,5 nach ISO 6506), —mit einer Zugfestigkeit von 240 N/mm <sup>2</sup> oder mehr, —mit einer Höhe von 50 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 mm, —mit einem Durchmesser von 109 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 112 mm, —mit einem Gewicht von 3,9 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,2 kg	0 %	-	31.12.2028
0.8658	ex 8503 00 99	58	Druckgegossenes Innengehäuse eines Kühlkanalsystems für einen Elektromotor: —aus Aluminium EN AC-47100, —kugelgestrahl und bearbeitet, —dicht bis zu 3 ml pro Minute oder weniger bei einem Druck von 2,75 bar, —mit einer Härte von 70 HBW oder mehr (2,5/62,5 nach ISO 6506), —mit einer Zugfestigkeit von 240 N/mm <sup>2</sup> oder mehr, —mit einer Höhe von 225 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 280 mm, —mit einem Durchmesser von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 310 mm, —mit einem Gewicht von 3,8 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,9 kg	0 %	-	31.12.2028

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8659	ex 8503 00 99	63	Druckgegossenes Außengehäuse eines Elektromotors: — aus Aluminium EN AC-47100, — mit umspritzten Lagerhülsen aus martensitischem rostfreiem Stahl und montierten Dichtungskappen aus rostfreiem Stahl, — kugelgestrahlt und bearbeitet, — mit einer Rotorkammer, dicht bis zu 3 ml pro Minute oder weniger bei einem Druck von 2,75 bar, — mit einer Härte von 70 HBW oder mehr (2,5/62,5 nach ISO 6506), — mit einer Zugfestigkeit von 240 N/mm <sup>2</sup> oder mehr, — mit einer Höhe von 245 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 360 mm, — mit einer Breite von 360 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 525 mm, — mit einer Länge von 345 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 450 mm, — mit einem Gewicht von 6,4 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,3 kg	0 %	-	31.12.2028
0.8627	ex 8505 20 00	40	Elektromagnetische Kupplung: — zur Übertragung des Drehmoments von der Motorwelle auf die Riemscheibe der Schneidevorrichtung, — mit Feldspule, Rotor, Nabe und Armatur, — mit einer Betriebsspannung von 12 V, — einer Stromstärke von 3,93 A oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,86 A, — einem Widerstand von 1,84 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,05 Ohm (Betrieb bei 20 °C), — einem Dauerdrehmoment von 108 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 305 Nm zur Verwendung bei der Herstellung von selbstfahrenden Rasenmähern vom Typ Aufsitz-Rasenmäher (1)	0 %	-	31.12.2028
0.8660	ex 8507 60 00	26	Module für die Montage von elektrischen Akkumulatoren in Lithium-Ferrophosphat-Technologie (LFP) mit: — einer Länge von 820 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 882 mm, — einer Breite von 390 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 655 mm, — einer Höhe von 110 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 137 mm, — einem Gewicht von 60 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 165 kg und — einer Leistung von 11 300 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 29 360 Wh	1.3 %	-	31.12.2028
0.8645	ex 8507 60 00	28	Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Zelle mit: — einer Länge von 190 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 380 mm, — einer Breite von 90 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 mm, — einer Höhe von 4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, — einem Gewicht von 0,1 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,2 kg, — einer Nennspannung von 3,0 V Gleichstromspannung oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,0 V Gleichstromspannung, — einer Nennkapazität von nicht mehr als 90 Ah zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Akkumulatoren für Hybrid- und Elektrofahrzeuge (1)	1.3 %	-	31.12.2028

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8654	ex 8507 60 00	36	Lithium-Ionen-Akkumulator mit —mehreren verbundenen Lithium-Ionen- Akkumulatorzellen, —Lade- und Überwachungselektronik, —einer Leistung von 74 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 75 Wh, —in einem Kunststoffgehäuse mit elektrischem Anschlusskontakt und LCD-Anzeige  zur Verwendung bei der Herstellung von schnurlosen Staubsaugern oder wiederaufladbaren Energiequellen hierfür (1)	1.3 %	-	31.12.2028
0.8628	ex 8511 80 00	30	Zündmodul: — aus Kunststoffen und Nichteisenmetallen, — mit in Epoxidharz gegossenen elektrischen Komponenten, — zur Erzeugung der Zündenergie und zur elektronischen Zündzeitpunkts, — zum Anschließen von Zündkerze und Leistungsschalter — zur Verwendung bei der Herstellung von Zweitaktmotoren (1)	0 %	-	31.12.2028
0.8633	ex 8512 20 00	25	Ein elektrisches Bauteil mit integrierter LED, in einem ABS-Gehäuse, mit: —einer Spannung von 11 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 V, —einer runden Form, —2 Anschlussklemmen, —einem Außendurchmesser des Gehäuses von 42,3 mm, —einer Diodenspannung von 42 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 48 V und —einer Stromstärke von 55 mA oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 mA	0 %	-	31.12.2028
0.8647	ex 8544 30 00	75	Kabelbaum zum Anschluss des integrierten Batteriesystems an die Steuerungssysteme des Fahrzeugs, mit: —einem wasserdichten Eingangsanschluss, —vier oder mehr Ausgangsanschlüssen, —zwei oder mehr Kunststoffklammern zur Befestigung  zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Batterien für Hybrid- und Elektrofahrzeuge (1)	0 %	-	31.12.2028

(1) Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.'